

Haushaltssatzung der Stadt Krakow am See für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25.01.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	4.782.400 EUR	4.954.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.476.800 EUR	6.705.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.106.900 EUR	-1.201.200 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	4.100.400 EUR	4.175.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	5.257.500 EUR	5.452.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.157.100 EUR	-1.276.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.154.700 EUR	1.060.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.598.000 EUR	819.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-443.300 EUR	241.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für 2022 und 2023 nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden für 2022 und 2023 nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:	410.000 EUR	410.000 EUR
--	-------------	-------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.	380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	330 v. H.	330 v. H.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 6,41 für 2022 und 6,41 für 2023 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 20.000,00 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10% der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V als unerheblich.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	295.496 EUR	-905.704 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	682.575 EUR	-594.225 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	20.063.898 EUR	18.862.698 EUR

Krakow am See, den 01.02.2022

Ort, Datum

Siegel

gez. Oppitz

Bürgermeister